

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der
Müller – Die lila Logistik AG,
Besigheim,

und

der Geschäftsführung der
Müller – Die lila Logistik Böblingen GmbH,
Besigheim

über den

Beherrschungs- und
Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

Müller – Die lila Logistik AG

und der

Müller – Die lila Logistik Böblingen GmbH

vom 31. März 2014

Vorwort

Die Müller – Die lila Logistik AG mit dem Sitz in Besigheim (im Folgenden: „MLL“) und die Müller – Die lila Logistik Böblingen GmbH mit dem Sitz ebenfalls in Besigheim (im Folgenden: „MLB“) haben am 31. März 2014 den als **Anlage 1** beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden: „Vertrag“) abgeschlossen.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der MLL. Hierzu erstatten der Vorstand der MLL und die Geschäftsführung der MLB den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz („AktG“).

A. Vertragsparteien

I. Die Müller – Die lila Logistik AG

Die MLL mit dem Sitz in Besigheim ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 301979. Das satzungsmäßige Grundkapital beträgt € 7.955.750,--.

Die MLL erzielte im Geschäftsjahr 2013 bei einem Konzernumsatz von € 99.834.584,54 einen Jahresüberschuss von € 3.360.083,13 im Konzern.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist: Die strategische, konzeptionelle, technische und organisatorische Planung und Beratung von Unternehmen in Bezug auf Systeme, Schnittstellen, Prozesse, Abläufe und Abwicklungen, und das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere die Übernahme von Prozessen, Abläufen und Abwicklungen für Dritte, eingeschlossen die Übernahme von Transporten, von Tätigkeiten der Lagerlogistik und von damit verbundenen Dienstleistungen

Mitglieder des Vorstands sind Herr Michael Müller, Herr Rupert Früh und Herr Marcus Hepp.

MLL bietet als national und international tätiger Logistikdienstleister alle relevanten Funktionen in der Beratung (Geschäftsbereich Lila Consult) und der Umsetzung (Geschäftsbereich Lila Operating) an. Der Geschäftsbereich Lila Consult setzt sich aus den drei Säulen Management Beratung, Logistics Engineering und Interim Services zusammen. Im Bereich Lila Operating unterscheidet MLL grundsätzlich zwischen den Teilfeldern Route (im weitesten Sinne Transporte auf der Straße) und Factory (Handling von Waren und Prozessen). Kern der betrieblichen Tätigkeit bilden die Felder Beschaffungslogistik, Produktionslogistik und Distributionslogistik. Zu den Kunden gehören namhafte, national und international tätige Unternehmen der Branchen Automotive, Electronics, Consumer, Industrial, Energy und Medical&Pharma.

Konzernweit arbeiten rund 1.250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 18 operativen Standorten in verschiedenen Tochterunternehmen.

II. Die Müller – Die lila Logistik Böblingen GmbH

Die Müller – Die lila Logistik Böblingen GmbH mit dem Sitz in Besigheim ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 746633. Das Stammkapital beträgt € 50.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile werden gehalten von der MLL, die damit Alleingesellschafterin ist.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung, Planung, Steuerung und Kontrolle von Informations- und Kommunikationstechnologien, prozessgesteuerten Logistiksystemen, parametrierbaren Logistikplattformen sowie Logistik und Dienstleistungen aller Art, insb. im Raum Böblingen.

Einziger Geschäftsführer ist Herr Rupert Früh.

Die MLB betrieb zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 keine operative Geschäftstätigkeit. Sie soll als Tochtergesellschaft der MLL zukünftig logistische Dienstleistungen der Niederlassung Althengstett übernehmen. Diese werden derzeit noch von einer anderen Tochtergesellschaft, der Müller – Die lila Logistik Deutschland GmbH über deren Teilbetrieb abgewickelt. Dieser Teilbetrieb soll gemäß der Risikostrategie des Vorstands der MLL auf die MLB abgespalten und zukünftig von der MLB geführt werden. Der Geschäftsbetrieb der Niederlassung Althengstett wies in den vergangenen fünf Geschäftsjahren stets positive Ergebnisse aus. Anhaltspunkte dafür, dass nachhaltige Verluste entstehen, sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Vertragsabschluss

Unternehmensverträge werden abgeschlossen, um einerseits einen laufenden Ergebnisausgleich zu erreichen und andererseits eine Organschaft i. S. des Körperschaftssteuergesetzes begründen zu können. Hierdurch können im Konzern bestehende Verluste steuerlich nutzbar gemacht werden. Darüber hinaus können dem Beteiligungsunternehmen aufgrund der Beherrschung auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen Weisungen erteilt werden, was die Führung des Beteiligungsunternehmens erleichtert. Um die vollständige Integration und die steuerliche Organschaft zwischen der MLL und der MLB herzustellen, ist der Abschluss des beigefügten Vertrages notwendig; wirtschaftlich und steuerlich gleichwertige Alternativen bestehen zur Zeit nicht.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der MLB und ihre Integration in den Konzern der MLL zu gewährleisten. Das hiermit begründete Recht, Weisungen zu erteilen, stellt ein einheitliches Agieren beider Gesellschaften sicher. Zwar steht der Gesellschafterversammlung einer GmbH – d. h. der MLL – ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Umfang und rechtliche Grenzen sind jedoch

nicht eindeutig geregelt; nicht geregelt ist ferner ein etwaiger Ausgleich von Nachteilen, die eine GmbH infolge für sie nachteiliger Weisungen (die jedoch im Konzerninteresse liegen) beanspruchen kann. Der Beherrschungs- und Ergebnisführungsvertrag dient insoweit der Rechtssicherheit und -klarheit. Das Weisungsrecht der Gesellschafter unterliegt ferner formalen Anforderungen und kann auch aus diesem Grunde nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag die angestrebte einheitliche Leitung sicherstellen.

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags ist gemäß § 14 Körperschaftssteuergesetz zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen beiden Gesellschaften. Eine solche Organschaft führt zu einer zusammengefassten Besteuerung der MLB als Organgesellschaft und der MLL als Organträgerin. Dies hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse beider Gesellschaften periodengleich miteinander verrechnet werden können, was wiederum den Steueraufwand und den Konzern-Cashflow optimiert.

Die Höhe der insoweit entstehenden Vorteile hängt von zukünftigen Ergebnissen der MLB ab und lässt sich daher nicht vorhersagen. Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte körperschaftsteuerliche Organschaft nicht durch einen anderen Unternehmensvertrag erreichen.

Der Vertrag erweist sich damit als geeignetes, aber auch notwendiges rechtliches Mittel zur Konzernintegration der MLB. Ein solcher Vertrag findet zu diesen Zwecken auch in der Praxis weite Verwendung.

Da die MLL Alleingesellschafterin der MLB ist, entfällt die Notwendigkeit von Ausgleichs- und/oder Abfindungszahlungen an außenstehende Gesellschafter.

IV. Erläuterungen des Vertragsinhalts

1. Leitung der Tochtergesellschaft: Weisungsrecht

§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die MLB als abhängige Gesellschaft der Leitung ihrer Gesellschaft durch die MLL als herrschendem Unternehmen unterstellt. Gemäß § 1 Absatz 2 des Vertrages ist die MLL berechtigt, der Geschäftsführung der MLB hinsichtlich deren Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Diese Weisungen sind zu befolgen. Eine Regelung zum Umfang des Weisungsrechts ist nicht vorgesehen. Dieser ergibt sich aus § 308 AktG. Nach diesem deckt das Weisungsrecht inhaltlich grundsätzlich die gesamte Bandbreite von Entscheidungen ab, die im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung der MLB liegen. Die Weisungen können sämtliche Führungsfunktionen und den Gesamtbereich der Geschäftsführung einschließlich der organschaftlichen Vertretung betreffen. Erteilt werden können auch Weisungen, die für die MLB nachteilig sind, sofern sie den Belangen der MLL oder eines mit dieser verbundenen Unternehmen dienen, § 308 Absatz 1 Satz 2 AktG. Unzulässig sind hingegen solche Weisungen, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Satzungsbestimmungen verletzen oder die Existenz der MLB gefährden würden. Solche Weisungen sind von Geschäftsführung der MLB nicht zu befolgen. Zu befolgen sind lediglich rechtmäßige Weisungen der MLL.

Der Abschluss des Vertrages hat keinen Einfluss auf die rechtliche Selbstständigkeit der MLB. Soweit es an einer Weisung der MLL fehlt, leitet die Geschäftsführung der MLL die Gesellschaft nach den allgemeinen Grundsätzen eigenverantwortlich und ausgerichtet am Gesellschaftsinteresse der MLB.

2. Gewinnabführung

Die MLB ist verpflichtet, erstmals für ihr ab dem 01.01.2014 laufendes Geschäftsjahr, ihren gesamten Gewinn an die MLL abzuführen.

Abzuführen ist danach unter Berücksichtigung des § 301 AktG, der in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung findet, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss. Der abzuführende Gewinn mindert sich um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der bei der MLB in Rücklagen einzustellen ist und außerdem um den Betrag der nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperren Erträge. Der abzuführende Gewinn erhöht sich um Beträge, die den während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB entnommen werden.

Die MLB kann mit Zustimmung der MLL Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der MLL aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sämtlicher Rücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden und die Abführung von Beträgen aus während der Laufzeit dieses Vertrags etwa gebildeten Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Diese Rücklagen können auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrages herangezogen werden.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der MLB, also zum 31.12. eines jeden Jahres, wird nach der vertraglichen Regelung jedoch erst mit Feststellung des Jahresabschlusses der MLB fällig, wenn also der Betrag der Gewinnabführung feststeht. Dies vermeidet eine Verzinsung oder überhöhte Abschlagszahlungen.

3. Verlustübernahme

§ 3 des Vertrages sieht die Verpflichtung der MLL zur Verlustübernahme nach den Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils bestehenden Fassung vor.

Die Verlustübernahmepflicht folgt damit inhaltlich den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorgaben. Dies ist auch Voraussetzung zur Erzielung der mit dem Vertrag verfolgten steuerlichen Zwecke.

Nach derzeitiger Gesetzeslage führt dies dazu, dass die MLL jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der MLB ausgleichen muss. Diese Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht jedoch dann nicht, wenn der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in diese eingestellt wurden.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Bei einer Eintragung des Vertrages bis zum 31. Dezember 2014 wäre somit erstmals ein etwaiger Verlust für das Geschäftsjahr 2014 auszugleichen.

Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht nach derzeitiger Rechtsprechung ebenfalls zum Ende des Geschäftsjahres und ist sofort fällig.

Die MLB kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Ansprüche verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist.

4. Abfindung und Ausgleich

Da die MLB keine außenstehenden Gesellschafter hat, für die Abfindungs- und/oder Ausgleichsansprüche nach §§ 304, 305 AktG in Frage kämen, wurde auf entsprechende Bestimmungen verzichtet. Außerdem bedarf es keiner Vertragsprüfung nach § 293b Absatz 1 AktG und auch keines Prüfungsberichts. Mangels Ausgleichszahlungen und Abfindungen bedarf es auch keiner

Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs oder einer angemessenen Abfindung.

5. **Wirksamwerden und Dauer**

§ 4 Absatz 1 des Vertrages enthält die deklaratorische Klarstellung, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der MLL sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MLB bedarf. Weiteres gesetzliches Wirksamkeitserfordernis ist die Eintragung des Vertrages ins Handelsregister am Sitz der MLB.

Die Hauptversammlung der MLL soll am 4. Juni 2014 um Zustimmung gebeten werden. Die Gesellschafterversammlung der MLB soll im Anschluss an die Hauptversammlung der MLL durchgeführt werden.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und von beiden Vertragsteilen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der MLB kündbar, um steuerliche Nachteile zu vermeiden, jedoch erst nach Ablauf der in § 14 KStG vorgesehenen 5-Jahres-Frist. Auf die Vereinbarung einer längeren als dieser gesetzlich notwendigen Mindestlaufzeit wurde verzichtet. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Unabhängig bleibt das Recht jeder Partei zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigungswilligen Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, z. B. wenn die MLL voraussichtlich nicht mehr imstande wäre, ihre Verpflichtung zum Ausgleich eines etwaigen Verlustes zu erfüllen, wenn die mit dem Vertrag verfolgten steuerlichen Ziele nicht erreicht werden können, oder wenn sich Beteiligungsverhältnisse ändern.

Endet der Vertrag, besteht von Gesetzes wegen eine Verpflichtung der MLL, den Gläubigern der MLB auf deren verlangen Sicherheit zu leisten, wenn solche Forderungen vor Eintragung der Beendigung des Vertrages begründet wurden und derartige Gläubiger sich binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung zu diesem Zweck bei der MLL melden.

6. Schlussbestimmungen

§ 5 Absatz 1 des Vertrages hält die üblichen allgemeinen Bestimmungen, wonach Vertragsänderungen der Schriftform bedürfen. Dies dient der Rechtsklarheit. Darüber hinaus bedürfen Vertragsänderungen jedenfalls nach aktueller Gesetzeslage wiederum der Zustimmung der Hauptversammlung der MLL und der Gesellschafterversammlung der MLB.

§ 5 Absatz 2 des Vertrages enthält eine übliche salvatorische Klausel, wonach die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile im Zweifel die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, und an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren ist, die so nahe wie möglich am Gewollten ist.

§ 5 Absatz 3 des Vertrages enthält schließlich eine Auslegungsregel, die ggf. sicherstellen soll, dass die mit dem Vertrag verfolgten steuerlichen Ziele erreicht werden und der Vertrag im Lichte dieser Absicht zu verstehen und auszulegen ist.

Besigheim, den 31. März 2014



Müller – Die lila Logistik AG

Der Vorstand



Müller – Die lila Logistik
Böblingen GmbH

Die Geschäftsführung